

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin
B.05201
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle
B.12.22

Abchrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 21. Februar 1922.

Kammer III.

Prüfnummer 5201.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Reg. Rat Weigt.

" " Beisitzer Herr Rosenhayn

Herr Dr. Decker

Frau Mey

Herr Pfarrer Hoppe.

betrifft den Bildstreifen"

"Dr. Gyllenborgs doppeltes Gesicht"

Ursprungsfirma Richard Oswald-Film A-G.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Landsberger, der seine Vollmacht nachzureichen versprach.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	345 m
II, "	260 m
III. "	355 m
IV. "	273 m
V. "	375 m
	<u>1.608 m</u>

Herr Dr. Landsberger stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen war am 4. Januar 1922 von der I. Kammer der Filmprüfstelle Berlin verboten worden. Auf die Beschwerde der Firma hatte dann die Oberprüfstelle unter dem 13. Januar 1922 das Verbot bestätigt mit der Begründung, dass der Bildstreifen in seiner Gesamtheit entsittlichend und verrohend wirke. Er kennzeichne sich als der typische Fall eines Schundfilms. Er sei erstens minderwertig, da die rein kolportagemässig aufgebaute

Handlung

Handlung jeder psychologischen Begründung entbehre. Er bezwecke ferner sensationelle Wirkungen, denn er schildere Gewalttätigkeiten, Einbrüche, Schiessereien, Verbrecherverfolgungen, Überraspelungen und Explosionen. Er sei weiter unwahrhaftig, denn die Anwendung der sogenannten Vererbungs- theorie auf diesen Fall nämlich die Schilderung eines Menschen, der gleichzeitig gemeiner Verbrecher und edler Charakter sei, müsse als sozialer Volksbetrug angesehen werden. Endlich sei der Bildstreifen auch rührselig, es gehe im Interesse der Volkswohlfahrt nicht an, ungebildete Teile der Bevölkerung Glauben zu machen, dass der gemeine Charakter der beiden Geschwister unverschuldetes Unglück und vererbte Veranlagung seien. Durch diese schundmässige Schilderung werde ein gesundes sittliches Empfinden abgestumpft und verdorben.

Die Firma hat den Bildstreifen erneut gemäss § 47 des Lichtspielgesetzes zur Prüfung vorgelegt und behauptet, dass sie den Bildstreifen so umgeändert habe, dass von einem Schundfilm nicht mehr gesprochen werden könne. Tatsächlich sind eine Reihe Einzelbilder aus dem Bildstreifen entfernt worden. Der Einbruch in die Landesbank ist sehr verkürzt - Es werden keine Einzelheiten hierbei mehr gezeigt. Auch den Verdegang der Schwester des Dr. Gyllenberg und ihr Ende hat die Firma aus dem Bildstreifen herausgenommen. Weitere Szenen in dem Bildstreifen, welche Bilder, die die Ungeschicklichkeit der Polizei und die Ergebnislosigkeit ihrer Massnahmen zeigen, sind entfernt. Endlich ist auch die Schlusscene in Wegfall gekommen, in der die Kammer I der Filmprüfstelle eine Verletzung des religiösen Empfindens weiterer Bevölkerungskreise erblickt hat.

Demgegenüber hat die Kammer folgendes festgestellt: Der Bildstreifen ist allerdings um 642 Meter verkürzt, aber in seiner Tendenz nicht geändert worden. Die neue Inhaltsangabe deckt sich abgesehen davon, dass die Vererbungstheorie nur noch auf den Arzt und nicht auf die Schwester Anwendung findet - vollständig mit der früheren. Es ist im ganzen also, von den Kürzungen abgesehen

hen

abgesehen, derselbe Bildstreifen mit demselben Inhalt und derselben Tendenz geblieben. Die Kammer war der Ansicht, dass die Gründe, welche zu dem früheren Verbot des Bildstreifens geführt haben, auch jetzt noch vorliegen und sie hat sich der Entscheidung der Oberprüfstelle wiederum angeschlossen.

Den Kostenpunkt regeln die §§ 1-3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Weigt.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 15. März 1922.

B.12.22-

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Dr. Gyllenborgs doppeltes Gesicht"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen Dr. Gyllenborgs doppeltes "Gesicht" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender
Dr. Böhm (Filmindustrie) Redakteur Baecker (Kunst und Literatur) Dr. Mumm (Volkswohlfahrt) Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Seitens der beschwerdeführenden Firma war erschienen:
der Beschwerdeführer in Person. Der Bildstreifen wurde vorgeführt: Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird ~~zurückgewiesen~~ zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Entscheidungsgründe.

Die Zulassung des Bildstreifens unter dem gleichen Titel ist bereits durch Entscheidung der Oberprüfstelle vom 13. Januar 1922 (B.4.22.) versagt worden. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Nachdem gemäß § 7 des Lichtspielgesetzes der Antragsteller bei der Prüfstelle Berlin die erneute Zulassung dieses Bildstreifens in abgeänderter Form beantragt und die Prüfstelle Berlin die öffentliche Verführung auch dieses abgeänder-
ten

abgeänderten Bildstreifens verboten hatte, hat der Antragsteller beschwerdeführend die erneute Prüfung auch vor der Filmoberprüfstelle begehrt mit dem Hinweis, dass dieser abgeänderte Bildstreifen gegenüber der ursprünglichen Form um über 600 m gekürzt sei und dass damit die früheren Versagungsgründe ausgeremert seien.

Die Film-Oberprüfstelle konnte dieser letzteren Ansicht nicht beitreten. Auch der abgeänderte Bildstreifen enthält die sämtlichen Merkmale schundmässiger Herstellung, wie sie in der Entscheidung vom 13. Januar 1922 aufgeführt sind.

gez. Bulcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.